

ORGANISATIONSVERTRAG (Ö Q Z – 2 4)

1. Persönliche Daten der Vertragspartner

1.1. Auftraggeber, im Folgenden „Betreuungsunternehmen“ genannt

Name / Firma:	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:
Anschrift / Sitz:	Email:
Telefax:	Telefonnummer:

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „Vermittlungsunternehmen“ genannt

Name / Firma: Malteser Care GmbH	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer: FN345340d
Anschrift / Sitz: Margaretenstraße 22/3 1040 Wien	Email: office@malteser.care
Telefax: +43 01361978850	Telefonnummer: +43 (01) 3619788

2. Regelmäßig erreichbarer Ansprechpartner beim Vermittlungsunternehmen

Name:	Anschrift:
Email:	Telefonnummer:

3. Grundlagen des Organisationsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung eines Betreuungsvertrages sowie die Unterstützung des **Betreuungsunternehmens** bei der laufenden Vertragsabwicklung in Österreich.

- 3.1. Das Vermittlungsunternehmen erklärt, das Gewerbe der **Organisation von Personenbetreuungen** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und verpflichtet sich, dieses Gewerbe während des gesamten Leistungszeitraums aufrecht zu halten (insbesondere nicht ruhend zu stellen). Die Beilage .IO 1 (ergänzende Pflichtenauflistung) stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar
- 3.2. Das Betreuungsunternehmen ist nicht zur Arbeitsleistung oder zum Abschluss eines Betreuungsvertrages verpflichtet. Das Betreuungsunternehmen wird durch diesen Vertrag in keiner Weise in die Organisation des Vermittlungsunternehmens eingegliedert
- 3.3. Das Vermittlungsunternehmen weist daraufhin, dass es zugleich für eine zu betreuende Person als Vermittler tätig werden kann und von diesem für seine Vermittlungstätigkeit eine Belohnung entgegennehmen kann. Das Betreuungsunternehmen erklärt
- damit einverstanden zu sein
 damit nicht einverstanden zu sein
- 3.4. Bei einem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Vermittlungsunternehmen und der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber des Vermittlungsvertrages steht dann keine Provision zu, wenn das Betreuungsunternehmen bei Vermittlung nicht unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hingewiesen wird

4. Leistungsinhalt, Preis und Fälligkeit

4.1. Vermittlung:

Folgende Leistungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind von der Vermittlungstätigkeit umfasst und daher nicht gesondert abzugelten:

- Vermittlung einer zu betreuenden Person
- Aufklärung über die vom Betreuungsunternehmen einzuhaltenden, gesetzlichen Pflichten sowie über die von Gesetzes wegen zustehenden Rechte (siehe Punkt 6.)
- Beratung über Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Leistungsumfang, Abwicklung, Abklärung der Notwendigkeit von Anordnungen bzw. der Delegation von medizinischen Tätigkeiten durch medizinisches Fachpersonal insbes. gem. § 3b GuKG bzw. § 50b ÄrzteG 1998 etc.)
- Erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs der zu betreuenden Person vor Ort (samt Durchführung einer Pflegeanamnese unter Beiziehung eines in Österreich zur Berufsausübung berechtigten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers, spätestens am Tag des Betreuungsbeginns)
- Zurverfügungstellung eines Notfallplanes bzw. Unterstützung bei der Erstellung eines Notfallplanes
- Dokumentation und Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten (zB. Information über: Barrierefreiheit, Erfordernis von Hilfsmitteln und Heilbehelfen, Eignung von Räumlichkeiten als Unterkunft der Betreuungskraft etc.) sowie Dokumentation der laufend erbrachten Leistungen aus der Vermittlungstätigkeit (Die Dokumentation ist dem Betreuungsunternehmen auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen)
- Organisation der Ersatzstellung/ Vertretung für den Fall der Verhinderung des Betreuungsunternehmens, wobei das Vermittlungsunternehmen garantiert, dass diese Ersatzstellung/ Vertretung binnen drei Tagen erfolgt (im Notfallplan entsprechend zu vermerken). Diese Leistung setzt jedoch voraus, dass im Betreuungsvertrag zwischen dem Auftraggeber des Betreuungsvertrages und dem Betreuungsunternehmen vereinbart wird bzw. wurde, dass die Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch das Betreuungsunternehmen erfolgt

Das Vermittlungshonorar (Provision) entsteht mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts (Betreuungsvertrag), wird in Höhe von Euro (inkl. USt): _____ vereinbart und ist mit Rechnungslegung fällig zu stellen.

Hinweis: Ausdrücklich vereinbart wird, dass in folgenden Fällen des fehlenden Vermittlungserfolges dem Vermittlungsunternehmen eine Entschädigung bzw. Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung in Höhe der vorgenannten Provision gebührt, wenn

1. das im Vertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil das Betreuungsunternehmen gegen den bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
2. mit dem vom Vermittlungsunternehmen namhaft gemachten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt (sofern die Vermittlung dieses Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Vermittlungsunternehmens fällt);
3. das im Organisationsvertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Betreuungsunternehmen zustande kommt, sondern mit einer anderen Person, weil das Betreuungsunternehmen die ihm vom Vermittlungsunternehmen bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser Person die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.

4.2. Sonstige Leistungen:

- Unterstützung bei der Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung samt Aufklärung über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Einmalkosten EUR (inkl. USt): _____

- Beiziehung eines Dolmetschers für die vorvertragliche Beratung und den Vertragsabschluss

Einmalkosten EUR (inkl. USt): _____

- Unterstützung beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Einmalkosten EUR (inkl. USt): _____

- Dokumentation und Unterstützung bei der Einweisung und Unterweisung des Betreuungsunternehmens vor Ort bei der zu betreuenden Person und bei der Umsetzung von medizinischen Anordnungen und geeigneten Maßnahmen

Einmalkosten EUR (inkl. USt): _____

Der Preis für diese sonstigen Leistungen beträgt gesamt Euro (inkl. USt): _____ und i mit Rechnungslegung fällig zu stellen.

4.3. Begleitende Leistungen:

- Laufende administrative Unterstützung bei der Durchführung der Steuererklärung und Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge

monatlich EUR (inkl. USt): _____

- Unterstützung bei Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen (Dokumentationen, Haushaltsbuch, Anleitungen und Unterweisungen)

monatlich EUR (inkl. USt): _____

- Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten und Unstimmigkeiten zwischen dem zu vermittelnden Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen

monatlich EUR (inkl. USt): _____

- Inkasso Dienstleistung zur Einhebung des Preises aus einem Betreuungsvertrag

monatlich EUR (inkl. USt): _____

Vollmacht zum Inkasso: Das Betreuungsunternehmen ermächtigt und beauftragt das Vermittlungsunternehmen hiermit, den Preis aus dem Betreuungsvertrag am Tag der Fälligkeit einzuziehen, allfällige Zinsen zu erheben und nötigenfalls die Forderung fällig zu stellen. Das Vermittlungsunternehmen ist zum Geldempfang berechtigt und nimmt den Auftrag an.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____
(Vollmachtgeber)

Der Preis für die Leistungen gemäß 4.1. 4.2. 4.3. beträgt pro Einsatztag gesamt Euro (inkl. USt): € 2,50 dieser ist mit Rechnungslegung fällig zu stellen.

Sonstiges:

4.4. Der Preis ist bei Fälligkeit und 5 -tägiger Nachfrist wie folgt zu entrichten (zutreffendes bitte ankreuzen):

- dem Vermittlungsunternehmen gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar zu entrichten, oder
- mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____.

4.5. Die **Aufrechnung der Forderungen** des Vermittlungsunternehmens aus dem Organisationsvertrag mit zugunsten des Betreuungsunternehmens im Wege des Inkassos vereinnahmten Beträgen aus dem Betreuungsvertrag darf erfolgen.

- ja
- nein

4.6. Bei Zahlungsverzug sind gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

4.7. Sämtliche aus dem Preis zu entrichtenden **Steuern sind vom Vermittlungsunternehmen selbst zu tragen.**

Ausdrücklich festgehalten wird, dass für durch den Geschäftsbetrieb entstandene **allgemeine Kosten und Auslagen des Vermittlungsunternehmens keinen Ersatz verlangen kann.** Aufwendungen des Vermittlungsunternehmens auf Grund von zusätzlichen Aufträgen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Ersatzpflicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei den vereinbarten Beträgen handelt es sich um Pauschalpreise, die Auslagen und Spesen (z.B. Anreise, Arzthonorar etc.) bereits enthalten.

5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am _____ (TT.MM.JJJJ).

5.2. Vertragsdauer:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Laufzeit des Vertrages ist befristet bis zum _____ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages:

Der Organisationsvertrag endet jedenfalls mit der Vollbeendigung des Betreuungsunternehmens (bzw. Tod des Einzelunternehmers). Das Vermittlungsunternehmen hat in diesem Fall einen bereits im Voraus gezahlten Preis anteilig zu erstatten.

Der Organisationsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Vermittlungsunternehmens.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

6. Aufklärungsverpflichtungen des Vermittlungsunternehmens

Das Vermittlungsunternehmen hat vor Abschluss des Organisationsvertrages das Betreuungsunternehmen schriftlich oder im Rahmen eines persönlichen oder telefonischen Gesprächs (bei Bedarf in der Muttersprache des Betreuungsunternehmens) aufgeklärt über:

- Die Notwendigkeit des Vorliegens einer aktiven Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung spätestens ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages,
- die gesetzlich vorgegebenen Rechte und Pflichten bei Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung**, insbesondere hinsichtlich der vom Betreuungsunternehmen und Vermittlungsunternehmen einzuhaltenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (gem. § 160 GewO), der zulässigen Tätigkeiten der Personenbetreuung (gem. § 159 GewO) sowie die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl. II Nr. 278/2007 in der jeweils geltenden Fassung) ergebenden Anforderungen und der dort genannten Mindestinhalte des Betreuungsvertrages.

Ferner übergibt das Vermittlungsunternehmen dem Betreuungsunternehmen die in Beilage ./O4 enthaltene, schriftliche Information.

7. Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens

Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchens auf Zuschuss aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

1. Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit des Betreuungsunternehmens zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
2. Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung des Betreuungsunternehmens (sofern es sich um ein Betreuungsunternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedsstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen),
3. Meldezettel des Betreuungsunternehmens,
4. Nachweise im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
 - eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht (bzw. Nachweis eines Ausbildungsinstitutes über die Absolvierung eines Pflegekurses im Umfang von zumindest 200 Stunden Theorie und Praxis), oder
 - die sachgerechte Durchführung der Betreuung der zu betreuenden Person seit zumindest sechs Monaten (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994), oder
 - die Ausübung bestimmter pflegerischer und/oder ärztlicher Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. Arztes (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).

8. Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

8.1. Für die Daten Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Soweit es zur Durchführung und Abwicklung der im gegenständlichen Organisationsvertrag vereinbarten Leistungen erforderlich ist, erheben und verarbeiten sowohl das Vermittlungsunternehmen als auch das Betreuungsunternehmen Daten von zu vermittelnden und betreuenden Personen bzw. Dritten, die die Verträge im Namen oder Interesse der zu betreuenden Personen abschließen (Gegebenenfalls und mit deren Zustimmung werden auch Daten von Notfallkontakten oder an der Pflege und Betreuung beteiligten Dritten verarbeitet). Das Vermittlungsunternehmen, als auch das Betreuungsunternehmen fungieren daher im Hinblick auf die gegenseitig zur Verfügung gestellten Daten jeweils als Verantwortliche und zugleich auch als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO. Ausgehend von den Begriffsdefinitionen der Datenschutz- Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) wird der Verantwortliche nachfolgend auch als „verantwortliche Partei“ und der Auftragsverarbeiter nachfolgend auch als „auftragsverarbeitende Partei“ bezeichnet.

8.2. Gegenstand der Datenverarbeitung

Die Vereinbarung betrifft die jeweilige, wechselseitige Verarbeitung der mit der Erfüllung der einzeln zu vereinbarenden Verpflichtungen unter Punkt 4.1.(Vermittlung), Punkt 4.2. (sonstige Leistungen) und Punkt 4.3. (begleitende Leistungen) einhergehenden Daten der zu betreuenden Person(en). Abhängig vom Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen sind neben den Vertrags-, Kontakt-, Betreuungs- und Verrechnungsdaten auch gesundheitsbezogene, d.h. sensible Daten der zu betreuenden Person(en) umfasst.

8.3. Dauer der Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung gemäß diesem Vertrag erfolgt befristet bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung des gegenständlichen Organisationsvertrages, spätestens jedoch bis zum Abschluss allenfalls mit der Vertragsbeendigung zusammenhängender und erforderlicher Nachbearbeitungen.

8.4. Ort der Datenverarbeitung

Das Betreuungsunternehmen und das Vermittlungsunternehmen erklären wechselseitig, dass sie die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb des EU- bzw. EWR Raumes durchführen, andernfalls sie in Kenntnis sind, dass bei einer Datenverarbeitung außerhalb, die erhöhten Schutzvorschriften gem. Art 44 ff DSGVO einzuhalten sind. Im Fall der Datenverarbeitung im EU- bzw. EWR- Ausland haben das Betreuungs- und Vermittlungsunternehmen sich darüber in Kenntnis zu setzen und darüber hinaus den genauen Ort zu bestimmen und jene Gründe anzugeben, die eine dort etablierte Datenverarbeitung (insbesondere im Hinblick auf ein angemessenes Datenschutzniveau) rechtfertigen.

8.5. Pflichten des Betreuungs- und Vermittlungsunternehmens (nachfolgend kurz „Parteien“) in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter

-Beide Parteien verpflichten sich für den Fall ihrer Tätigkeit als auftragsverarbeitende Partei, ausschließlich aufgrund von Aufträgen der jeweils anderen, für die Daten verantwortlichen Partei und lediglich zur Erfüllung der Verpflichtungen und Zwecke des gegenständlichen Vertrages, personenbezogene Daten zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten.

- Sofern eine der Parteien als Auftragsverarbeiter eine Weisung der anderen Partei als Verantwortliche als rechtswidrig erachtet, hat sie diese hierüber umgehend schriftlich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass eine der Parteien als Auftraggeber einen behördlichen Auftrag zur Herausgabe von personenbezogenen Daten erhält (sofern gesetzlich zulässig).
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei unterstützt die jeweils verantwortliche Partei bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte.
Sofern ein solcher Antrag an die auftragsverarbeitende Partei gerichtet wird, ist dieser umgehend an die verantwortliche Partei weiterzuleiten.
Weiters erfolgt die Unterstützung gegenüber der verantwortlichen Partei bei der Wahrnehmung der sie gem. Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sind.
- Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen der jeweils verantwortlichen Partei hat die jeweils auftragsverarbeitende Partei die ihr vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen. Wenn die jeweils verantwortliche Partei dies verlangt, sind die personenbezogenen Daten an sie herauszugeben.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei verpflichtet sich dazu, die jeweils verantwortliche Partei über sämtliche Details zu informieren, welche benötigt werden, um die Einhaltung der gem. Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich die jeweils auftragsverarbeitende Partei dazu, die jeweils verantwortliche Partei bei den von ihr vorzunehmenden Prüfungen zu unterstützen und ihr jederzeitige Einsichtnahme zu gewähren.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat ein schriftliches bzw. elektronisches Verzeichnis über alle Kategorien von im Auftrag der jeweils verantwortlichen Partei durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gem. Art 30 DSGVO zu führen.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gem. Art 37 DSGVO (z.B. wenn die Kerntätigkeit der verantwortlichen Partei oder der auftragsverarbeitenden Partei in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht) einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei ist zur vertraulichen Behandlung der ihr gegenüber offengelegten bzw. ihr übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Information verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat sämtliche ihr zurechenbare Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die jeweilige auftragsverarbeitende Partei fort.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht. Zudem hat die jeweils auftragsverarbeitende Partei seine allfälligen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses (zb. Meldung an die Datenschutzbehörde bei irrtümlicher Versendung von Daten an einen falschen Empfänger) zu belehren.

Bei Nichteinhaltung und Verletzung der DSGVO kann ein strafrechliches Verfahren anhängig werden. Bei Verurteilung kann das Strafmaß in der Höhe ab € 5000.- ausmachen.

8.6. Technische und organisatorische Maßnahmen betreffend die Sicherheit der Verarbeitung

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei erklärt gegenüber der jeweils verantwortlichen Partei rechtsverbindlich, alle gem. Art 32 DSGVO erforderlichen, technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ergriffen zu haben.
- Die jeweils verantwortliche Partei ist über die gesetzten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit durch die jeweils auftragsverarbeitende Partei zu informieren. Sie trifft die Pflicht, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der jeweils auftragsverarbeitenden Partei ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei ist dazu verpflichtet, die jeweils verantwortliche Partei bei der Errichtung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen (beispielsweise durch die Verwendung von für den Datenschutz geeigneten Kommunikationsmittel).
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen:
 - a. Kontrolle des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen, zB durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;
 - b. Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, zB durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollierung von Benutzeranmeldungen;
 - c. Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems, zB durch Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Netzsegmentierung, Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollierung von Zugriffen;
 - d. Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten;
 - e. Klassifizierung von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;
 - f. Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten, zB durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitsschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz;
 - g. Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen, zB durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;
 - h. Überprüfung, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder

gelöscht worden sind, zB durch Protokollierung, Verwendung von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen;

i. Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken, zB durch die Verwendung getrennter Datenbanken oder der Trennung der Daten von allenfalls mehreren zu betreuenden Personen.

8.7. Die Heranziehung einer anderen Person bzw. Partei als Sub-Auftragsverarbeiter

Sofern die jeweils auftragsverarbeitende Partei die Hinzuziehung eines anderen Sub-Auftragsverarbeiters beabsichtigt, hat sie die jeweils verantwortliche Partei schriftlich davon zu verständigen. Die Verständigung hat rechtzeitig vorab zu erfolgen, sodass die jeweils verantwortliche Partei die Möglichkeit eines Einspruches gegen die beabsichtigte Änderung wahrnehmen kann. Der Sub-Auftragsverarbeiter wird ausschließlich aufgrund des zwischen ihm und der jeweils auftragsverarbeitenden Partei gem Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließenden Vertrages tätig. Dem Sub-Auftragsverarbeiter sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche für die jeweils auftragsverarbeitende Partei nach dem gegenständlichen Organisationsvertrag gelten. Die jeweils auftragsverarbeitende Partei haftet gegenüber der jeweils verantwortlichen Partei für den Fall, dass der Sub-Auftragsverarbeiter die ihm obliegenden Datenschutzpflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

8.8. Haftung

Das Betreuungsunternehmen und das Vermittlungsunternehmen verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als auftragsverarbeitende Partei gegenüber der jeweils anderen verantwortlichen Partei, diese von allen Ansprüchen, welche mit oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, schad- und klaglos zu halten.

8.9. Einverständniserklärung

Das Vermittlungsunternehmen und auch das Betreuungsunternehmen erklären jeweils ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag u.a. zwecks Erledigung von Behördenverfahren, Stellung eines Antrags auf Zuschuss einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung einverstanden zu sein.

Das Vermittlungsunternehmen und das Betreuungsunternehmen nehmen darüber hinaus die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, wechselseitigen Datenschutzerklärungen Beilage .O 2 (Datenschutzerklärung Betreuungsunternehmen) und Beilage .O 3 (Datenschutzerklärung Vermittlungsunternehmen) zustimmend zur Kenntnis. Alternativ zu den Beilagen .O 2 und .O 3 steht es dem Betreuungsunternehmen und/oder Vermittlungsunternehmen frei, eine allenfalls bereits vorhandene eigene Datenschutzerklärung anstelle der Beilage .O 2 und/oder Beilage .O 3 an die jeweils andere Vertragspartei zu übergeben oder auf deren Verfügbarkeit im Internet zu verweisen. Auch diese werden gegebenenfalls zu einem integralen Vertragsbestandteil erhoben. Im letzteren Fall ist nachfolgend die konkrete Internetadresse (URL) für den Abruf der Datenschutzerklärung anzuführen:

9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 9.1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform ist in jedem Fall unzulässig.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle dieser nichtigen Bestimmung ist eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt. Fehlen ausdrückliche Regelungen, gelten die jeweiligen Bestimmungen des ABGB über Werkverträge, sofern sie nicht im Widerspruch mit einer vertraglichen Regelung stehen.
- 9.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Ort der Erfüllung (Leistungserbringung) in Österreich als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.5. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält das Vermittlungsunternehmen, das Betreuungsunternehmen erhält eine Kopie.
- 9.6. Die Bestimmungen des Maklergesetzes kommen subsidiär zur Anwendung.

Ort, Datum: _____

Malteser Care GmbH
Margaretenstr. 22/1/3
1040 Wien
Tel. 01/3619788, Fax: DW 50
E-Mail: office@malteser.care

i.A.

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer Ort, Datum

CasemanagerIn (Blockschrift VN + NM)